# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 29.

(Nr. 2866.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretene Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft" und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnsberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich der zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretenen Aktiengesellschaft, deren Statut unter dem 24. Februar 1842. in Meinem Auftrage von dem Finanzminister bestätigt und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg publizirt ist, unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft" die Rechte einer Korporation verleihen und zum Gerichtsstand der Gesellschaft das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg bestimmen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Mai. 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.



Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1847.

(Nr. 2867.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juni 1847., betreffend den Verkauf gebundener Schul=, Gebet=, Erbauungs= und Gesangbücher durch Buchbinder.

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will Ich die Regierungen hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul=, Gebet=, Erbauungs= und Gesangbücher zu gestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. — Von dem Handel mit andern, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, so wie mit ungebundenen Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

---

(Nr. 2868.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Juni 1847., die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts=, Heiraths= und Sterbefällen betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 31. v. M. bestimme Ich, daß alle in Folge der Verordnung vom 30. März d. J. — Gesetzsammlung von 1847. Seite 125 — wegen bürgerlicher Beglaubigung eines Geburts=, Heiraths= oder Sterbefalls oder in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Verfügungen, mit alleiniger Ausnahme der den Interessenten darüber, auf Grund der gerichtlichen Register und Akten auszufertigenden Atteste, stempelfrei sein sollen. Zu den gedachten Attesten ist der vorschriftsmäßige Stempel nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822. zu verwenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 18. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

---

(Nr. 2869.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Juli 1847., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich am 25. v. M. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried, in einer Ausdehnung von 447 Ruthen, Seitens der Stadt Ellrich, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.), betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, auf jene Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Stadt Ellrich das Recht, die in die Chausseebaulinie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, verleihen. Auch sollen alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, auf die gedachte Chaussee Anwendung finden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juli 1847.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

---

(Nr. 2870.) Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterieen, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen. Vom 5. Juli 1847.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Da die bisherigen Verordnungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterieen, sowie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen nicht mehr genügend entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:



§. 1.

§. 1.

Wer in auswärtigen Lotterieen, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterieen unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, imgleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterieen unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 2.

Den Lotterieen sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 3.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Sanssouci, den 5. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Für den Minister des Innern.
Mathis.